

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|---|
| 141. | Bekanntmachung
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht | 2 |
| 142. | Bekanntmachung
der Anpassung des Reitwegenetzes basierend auf den Maßnahmen im Rahmen
des Gesamtkonzept zur naturverträglichen Nutzung des Naturschutzgebiets
Königsdorfer Forst | 3 |
| 143. | Bekanntmachung
Fischerprüfung | 4 |

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

Antrag der Firma Junggeburth GmbH, Kastanienallee 1, 50126 Bergheim, vom 30.04.2024 auf Vorprüfung der Änderung des Genehmigungsbescheides vom 27.05.2002 zwecks Erweiterung der genehmigten Auskiesung in der Gemarkung Bergheim, Flur 35, 1, 2, 4 tlw., 5, 6, 11 und 12 auf das Flurstück 109 der Flur 35

**Amt für technischen Umweltschutz
Az.: 70-0-22/102, Bergheim**

01.07.2024

Der o.a. Antrag unterliegt als Änderungsantrag zu abgrabungsrechtlichen Genehmigungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Allgemeinen Vorprüfung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Antragsgegenstand ist die Gewinnung von Sanden und Kiesen angrenzend an den bereits genehmigten Abgrabungsbereich:

Die geplante Erweiterungsfläche (Gemarkung Bergheim, Flur 35, Flurstück 109,) grenzt nordöstlich an den Altgrabungsbereich (Gemarkung Bergheim, Flur 35, Flurstücke 175, 4 tlw., 5, 6, 11 und 12). Das jetzige Abgrabungsvorhaben ist mit Genehmigung vom Mai 2002 bis ins Jahr 2040 befristet, eine Verlängerung der Frist ist auch mit der geplanten Erweiterung nicht vorgesehen.

Insgesamt sind die während des Erweiterungsvorhabens auftretenden Beeinträchtigungen (Staub- und Lärmemissionen sowie optische und akustische Effekte der teilweise in Tieflage und durch Staub- und Sichtschutzpflanzungen abgeschirmten Tätigkeit) nur im Rahmen der bisherigen und zeitgleich weitergeführten Gewinnungstätigkeit zu erwarten; erhebliche Belastungen werden in Bezug auf die Schutzgüter gem. UVPG durch das Erweiterungsvorhaben nicht hervorgerufen. Im Rahmen der Vorprüfung ist die Auswirkung auf die Schutzgüter nach UVPG zu beurteilen. Die Schutzgüter erfahren keine erheblichen Umweltbelastungen bei Durchführung des geplanten Vorhabens im angrenzenden Bereich der bereits genehmigten und betriebenen Auskiesungsstätte. Mögliche geringe Beeinträchtigungen können durch Auflagen in einer Änderungsgenehmigung zu Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden. Betrachtungen zu Starkregen- und Hochwasserereignissen müssen durch den Antragssteller im Genehmigungsverfahren dargelegt werden.

Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte somit gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine überschlägige Prüfung allein auf durch das Änderungsvorhaben eintretende zusätzliche und als erheblich zu wertende Umweltauswirkungen hin mit dem Ergebnis, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

Bekanntmachung der Anpassung des Reitwegenetzes basierend auf den Maßnahmen im Rahmen des Gesamtkonzept zur naturverträglichen Nutzung des Naturschutzgebiets Königsdorfer Forst

Aufgrund neuer Gebietsausweisungen und weiterer Beschlüsse ist die Reitwegekarte des Rhein-Erft-Kreises geändert worden. Dies umfasst sowohl den Wegfall bestehender Wege als auch die Hinzufügung neuer Verbindungen. Im Zuge der einstimmigen Beschlussfassung des Kreistages zum „Gesamtkonzept zur naturverträglichen Nutzung des Naturschutzgebiets Königsdorfer Forst“ am 9. Juni 2022 wurde eine Aktualisierung der Reitwegekarte im Bereich des Naturschutzgebiets Königsdorfer Forst vorgenommen. Diese Änderungen wurden in Zusammenarbeit von Forst- und Kreisverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern der umliegenden Reiterhöfe beschlossen.

Im Norden des Königsdorfer Forsts entfällt eine wenig genutzte Reitwegeverbindung innerhalb des Waldes. Als Alternative wird die nördlichste Ost-West-Verbindung durch eine parallel nutzbare Spur für Reiterinnen und Reiter geöffnet.

Der Reitweg, ausgehend von der Sebastianusstraße, wird mit dem darüber verlaufenden Rad- und Wanderweg zusammengelegt. Hier gilt eine geteilte Nutzung des Weges, wobei gegenseitige Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzergruppen vorausgesetzt wird. Die Wegebreite lässt eine geteilte Nutzung zu.

Aufgrund des Wegfalls der Reitwege im Wildnisentwicklungsgebiet (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48, Jahrgang 49/2022) wurde beschlossen, dass der nördlichste Rad- und Wanderweg im Wildnisentwicklungsgebiet als Kombinutzung für Reiterinnen und Reiter geöffnet wird.

Für die südlich des Naturschutzgebiets gelegenen Reiterhöfe besteht nun die Möglichkeit, den Asphaltweg beginnend am Parkplatz Alte Aachener Straße im Rahmen einer geteilten Nutzung zu verwenden. Darüber hinaus gibt es eine weitere Wegeverbindung, die von Süden ausgehend von der Alten Aachener Straße erreicht werden kann. Hierbei muss allerdings ein kurzes Stück entlang des Rad- und Wanderweges geführt werden, da eine Kombinutzung an dieser Stelle nicht möglich ist. Dennoch ermöglicht dies einen deutlich früheren Einstieg in das Reitwegenetz im Vergleich zur bisherigen Regelung.

Die aktualisierten Reitwegekarten können unter der folgenden Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.rhein-erft-kreis.de/leben/verbraucherschutz/inhaltsseiten/reiten.php>

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Untere Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises am 28. und 29. Oktober die nächste Fischerprüfung gemäß der Verordnung über die Fischerprüfung in der zurzeit gültigen Fassung durchführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern - die mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben und im Rhein-Erft-Kreis wohnhaft sein müssen - spätestens bis zum 30. September 2024 bei der Unteren Fischereibehörde des Rhein-Erft-Kreises zu stellen.

Der Antrag kann über das Bürgerportal des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) online gestellt werden. Antragsformulare sind zusätzlich auch beim Rhein-Erft-Kreis, 39/10 Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-13932) angefordert werden.

Für die Fischerprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Für die Wiederholung des praktischen Teils der Fischerprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.